

# Satzungsänderungsantrag

**Initiator\*innen:** Lukas Anstett

**Titel:** Satzung

## Satzungstext

### § 1: Name und Ort

(1) Die Organisation trägt den Namen Grüne Jugend, Kreisverband Saarbrücken – kurz: Grüne Jugend Saarbrücken.

(2) Sie ist politisch und organisatorisch selbstständig und steht in Partnerschaft zu der Partei Bündnis 90/Die GRÜNEN. Sie versteht sich als der Partei Bündnis 90/Die GRÜNEN nahestehende Jugendorganisation.

(3) Der Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf den Regionalverband Saarbrücken.

Die Einzelmitgliedschaft wird in § 3 geregelt, hier sollte die Zugehörigkeit der Organisation geklärt werden.)

(4) Die Grüne Jugend Saarbrücken ist Kreisverband der Grünen Jugend Saar.

### § 2: Aufgaben

Die Grüne Jugend Saarbrücken gibt sich folgende Aufgaben:

(1) für ein ökologisches, soziales und diskriminierungsfreies Saarbrücken zu kämpfen.

(2) politische Schulungs-, Bildungs- und Informationsarbeit durchzuführen.

16 (3) Kontakte zu anderen Jugendorganisationen auf Kreis- und Landesebene zu  
17 knüpfen und eine Zusammenarbeit anzustreben.

18 (4) durch Kontakte auf nationaler und internationaler Ebene zur Solidarität  
19 zwischen Menschen verschiedener Nationalitäten, Weltanschauungen, Kulturen,  
20 Religionen und sexueller Orientierungen beizutragen.

21 (5) mit dem Bundesverband, dem Landesverband und anderen Basisgruppen der Grünen  
22 Jugend zusammenzuarbeiten.

23 (6) die Interessen und Ziele der Grünen Jugend innerhalb der Partei Bündnis  
24 90/Die GRÜNEN zu vertreten.

25 (7) eine Zusammenarbeit mit außerparteilichen und spontanen Jugendinitiativen  
26 anzustreben und diese zu unterstützen.

### 27 **§ 3: Mitgliedschaft**

28 (1) Mitglied der Grünen Jugend Saarbrücken ist jedes Mitglied der Grünen Jugend,  
29 das im Gebiet des Regionalverbandes seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen  
30 Aufenthaltsort hat oder sich mittels eines Aufnahmeantrags zur Grünen Jugend  
31 Saarbrücken bekennt.

32 (2) Der Eintritt ist wahlweise beim Bundesverband oder beim Landesverband  
33 möglich.

34 (3) Näheres zur Mitgliedschaft, insbesondere zur Aufnahme und zum Ende der  
35 Mitgliedschaft und zu Mitgliedsbeiträgen regelt die Satzung des Landesverbandes  
36 und des Bundesverbandes.

### 37 **§ 4: Gliederung und Aufbau**

38 (1) Die Grüne Jugend Saarbrücken kann sich in Stadt- und Gemeindeverbände  
39 gliedern.

40 Sie müssen aus mindestens drei Mitgliedern bestehen.

41 (2) Der Kreisverband hat folgende Organe:

42 1. die Kreismitgliederversammlung (KMV)

43 2. der Kreisvorstand (KVo)

44 **§ 5: Kreismitgliederversammlung (KMV)**

45 (1) Die KMV ist oberstes Organ. Sie setzt sich aus allen Mitgliedern zusammen.

46 (2) Die KMV tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Sie wird vom  
47 Kreisvorstand mit einer Ladungsfrist von mindestens einer Woche unter Angabe der  
48 Tagesordnung einberufen. Ebenso kann eine KMV von mindestens 20% der Mitglieder  
49 einberufen werden. Ankündigung und Einberufung erfolgen schriftlich an alle  
50 Mitglieder. Vorliegende Anträge und Bewerbungen sind bereitzustellen,  
51 satzungsändernde Anträge müssen zwei Tage vor der KMV vorliegen.

52 (3) Die KMV:

53 1. bestimmt die Richtlinien für die politische und organisatorische Arbeit,

54 2. legt den Haushalt fest,

55 3. beschließt über das Programm,

56 4. beschließt über eingebrachte Anträge,

57 5. wählt und entlastet den Vorstand,

58 6. beschließt und ändert die Satzung,

59 7. kann zwei KassenprüferInnen wählen, die der KMV einen Kassenbericht  
60 vorstellen.

61 (4) Die KMV wählt offen ein Präsidium, bestehend aus einer Versammlungsleitung  
62 und einer Schriftführung. Auf Antrag eines Mitglieds findet die Wahl geheim  
63 statt.

64 (5) Die KMV ist beschlussfähig, wenn mindestens 10% der Mitglieder, jedoch  
65 mindestens 3 Mitglieder anwesend sind, die Beschlussfähigkeit wird zu Beginn der  
66 Versammlung festgestellt. Die Beschlussunfähigkeit wird auf Antrag eines  
67 Mitgliedes positiv festgestellt.

68 (6) Ist die KMV nicht beschlussfähig, so muss innerhalb der nächsten 8 Wochen

69 mit einer Ladungsfrist von mindestens einer Woche zu einer weiteren KMV  
70 eingeladen werden. Diese KMV ist in jedem Fall beschlussfähig.

71 (7) Antragsberechtigt sind der Kreisvorstand, alle Untergliederungen und jedes  
72 Mitglied.

73 (8) Die KMV kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben.

#### 74 **§ 6: Kreisvorstand (KVo)**

75 (1) Der KVo besteht aus zwei gleichberechtigten SprecherInnen, die nach  
76 Möglichkeit verschiedengeschlechtlich sind, dem/der SchatzmeisterIn und  
77 höchstens vier BeisitzerInnen.

78 (2) Der/die SchatzmeisterIn führt die laufenden Geschäfte des Kreisverbandes.  
79 Er/Sie kann alleine den Kreisverband geschäftlich nach außen vertreten.

80 (3) Der/die SchatzmeisterIn trägt die Verantwortung für die finanzielle  
81 Abrechnung.

82 (4) Der Kreisvorstand repräsentiert den Kreisverband politisch nach außen und  
83 gegenüber der Partei Bündnis 90/Die GRÜNEN.

84 (5) Die Kreisvorstandsmitglieder werden für ein Jahr gewählt, und müssen  
85 spätestens drei Monate nach Ende ihrer Amtszeit eine KMV zur Vorstandswahl  
86 einberufen. Der Vorstand bleibt während dieser 3 Monate kommissarisch im Amt.  
87 Die SprecherInnen und der/die SchatzmeisterIn müssen einzeln gewählt werden.  
88 Wiederwahl ist zulässig. Eine Abwahl ist mit absoluter Mehrheit in Verbindung  
89 mit einer Neubesetzung des Postens jederzeit möglich.

90 (6) Scheidet ein Kreisvorstandsmitglied aus, kann die KMV eine Nachwahl  
91 durchführen. Die Amtszeit des nachgewählten Vorstandsmitglieds endet mit der des  
92 übrigen Vorstandes.

93 (7) Der KVo kann sich eine eigene Geschäftsordnung, die Näheres regelt, geben.

#### 94 **§ 7: Allgemeine Bestimmungen**

95 (1) Wahlen sind grundsätzlich geheim durchzuführen. Gewählt ist wer im ersten  
96 Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht. Wird diese im

97 ersten Wahlgang nicht erreicht, so reicht in dem darauf folgenden Wahlgang die  
98 einfache Mehrheit.

99 (2) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Antrag eines Mitgliedes erfolgt  
100 geheime Abstimmung. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen  
101 Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

102 (3) Die Satzung kann nur mit einer 2/3-Mehrheit beschlossen, geändert oder  
103 aufgehoben werden. Dies muss auf der Tagesordnung der KMV fristgerecht  
104 angekündigt werden.

105 (4) Über jede KMV sind Protokolle anzufertigen, die den Mitgliedern auf Wunsch  
106 zugänglich zu machen sind.

107 (5) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## 108 **§ 8: Frauenförderung**

109 (1) Die Förderung der Gleichberechtigung zwischen Mann und Frau ist wichtiger  
110 Bestandteil der politischen Arbeit der Grünen Jugend Saarbrücken. Ein  
111 wesentliches Ziel der Grünen Jugend Saarbrücken ist die Verwirklichung der  
112 Rechte und Interessen von Frauen.

113 (2) Alle Ämter der Grünen Jugend Saarbrücken sollen daher möglichst ausgeglichen  
114 mit Frauen und Männern besetzt werden. Eine Mindestquotierung gibt es jedoch  
115 nicht. Sollte ein inhaltlicher Antrag besonders in das Selbstbestimmungsrecht  
116 der Frauen eingreifen,

117 besteht die Möglichkeit, dass zunächst die Frauen unter sich abstimmen, um dann  
118 der Versammlung das Ergebnis anzuzeigen.

## 119 **§ 9: Auflösung**

120 (1) Die Auflösung der Organisation kann nur durch eine eigens dafür einberufene  
121 KMV mit 2/3-Mehrheit beschlossen werden.

122 (2) Das Restvermögen fällt dann dem Landesverband der Grünen Jugend zu.

## 123 **§ 10: Inkrafttreten**

124 Diese Satzung tritt am 16.06.2019 in Kraft.